

## **Satzung**

**des Heimat- und Museumsvereins Nauheim e. V.**

**- gegründet 1986 -**

**Neufassung vom 18.03.2011**

### **§ 1 Name und Sitz, Eintragung des Vereins und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Heimat- und Museumsverein Nauheim e.V.“ und hat seinen Sitz in 64569 Nauheim.

(2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt als Nr. VR 50741 eingetragen und ist Mitglied im Hessischen Museumsverband.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens, der Heimatkunde, der heimischen Geschichtsforschung und der Geschichtspflege in der Gemeinde Nauheim.

### **§ 3 Tätigkeiten des Vereins**

Die Tätigkeiten des Vereins erstrecken sich auf

- die Erforschung der Heimat- bzw. Ortsgeschichte,
- die Sicherstellung und die möglichst fachgerechte Verwahrung geschichtlicher und historischer Funde,
- die Denkmalpflege,
- die Einrichtung und die Pflege geschichtlicher Sammlungen von volkstümlichem und historischem Wert einschließlich der kulturellen Überlieferungen der Heimatvertriebenen,
- die Durchführung von Exkursionen und Ausstellungen,
- die Erstellung und Verbreitung von heimatkundlichen Schriften,
- die Veranstaltung von Vortrags- und Heimatabenden,
- die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung heimatgeschichtlicher Einrichtungen, sowie
- die Pflege des gemeindlichen Heimatmuseums und der diesem angeschlossenen Räumlichkeiten.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verein Arbeitskreise bilden.

### **§ 4 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

(4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Inanspruchnahme einer Ehrenamtschale durch Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die schriftlich die Aufnahme beantragt und die Vereinssatzung ohne Einschränkung anerkennt.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben; die Gründe der Entscheidung brauchen dem Bewerber nicht mitgeteilt zu werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Mitgliedbeitrages wirksam.
- (4) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besondere Verdienste erworben haben. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Die Ehrenmitglieder werden beitragsfrei geführt.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist jederzeit zulässig, befreit aber nicht von der Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages.
- (3) Ein Mitglied, das gegen den Vereinszweck oder die Satzung verstößt oder trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Betroffenen mitzuteilen. Der Betroffene hat das Recht, gegen den Ausschluss die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anzurufen. Deren Entscheidung ist endgültig.
- (4) Im Falle des Ablebens eines Mitgliedes sind rückständige Beiträge von den Erben nicht einzufordern. Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche mehr gegen den Verein.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Heimat- und Museumsvereins Nauheim zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen zu unterstützen.
- (3) Bei minderjährigen Mitgliedern wird von dem gesetzlichen Vertreter eine Einwilligung zum Beitritt verlangt.
- (4) Mitglieder können aus wichtigem Grund beitragsfrei geführt werden. Der Gesamtvorstand entscheidet darüber.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied mit Ausnahme der Ehrenmitglieder hat einen jährlich im Januar für das laufende Geschäftsjahr fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Vorstand gliedert sich in einen geschäftsführenden und in einen erweiterten Vorstand.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (4) Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied nach § 26 BGB.
- (5) Willenserklärungen sind für den Verein verbindlich, wenn sie von zwei dieser Vorstandsmitglieder abgegeben werden. Der Vorstand hat in der Weise zu zeichnen, dass zwei Vorstandsmitglieder zu dem Namen des Vereines ihre Namensunterschrift hinzufügen. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- (6) Der allgemeine Schriftverkehr wird von dem Vorsitzenden unterzeichnet.
- (7) Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu 8 Beisitzer an.
- (8) Der amtierende Bürgermeister gehört dem erweiterten Vorstand als Beisitzer an; desgleichen benennt der Vorstand des Erzgebirgischen Heimat-Vereins ein Vereinsmitglied als Beisitzer in den erweiterten Vorstand.
- (9) Mitglieder des Vorstandes dürfen in Angelegenheiten des Vereines eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn der Vorstand dieses beschlossen hat.
- (10) Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so führt der stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte. Der Nachfolger wird bei der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.
- (11) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitgliedes beruft der Restvorstand einen Nachfolger, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt führt.

### **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbstverantwortlich nach dieser Satzung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er arbeitet ehrenamtlich und hat Anspruch auf Erstattung der belegbaren Kosten.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte des geschäftsführenden und mindestens die Hälfte des erweiterten Vorstandes anwesend sind.
- (3) Erforderliche Beschlüsse sind mit Stimmenmehrheit zu fassen.
- (4) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften und Aufgaben ermächtigen.
- (5) Niederschriften über die Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von dem ihn vertretenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten.
- (7) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

### **§ 12 Geschäftsordnung für den Vorstand**

Der Vorstand nach § 10 gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Gesamtvorstands. Die Geschäftsordnung regelt auch die Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall.

### **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die **ordentliche Mitgliederversammlung** soll spätestens bis zum 31. März jeden Jahres stattfinden.

**(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen** sind, abgesehen von den im Gesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist.

- (3)** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn
- a) die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Vorstands erforderliche Zahl herabsinkt,
  - b) die Wahl eines Vorstandsmitgliedes widerrufen werden soll,
  - c) der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt,
  - d) der Vorstand dies beschließt.

#### **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

**(1)** Ordentliche oder auch außerordentliche Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Vereins einberufen. Im Falle seiner Verhinderung gelten die Bestimmungen des § 10 (3) dieser Satzung.

**(2)** Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied. Die Einladung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter gemäß § 10 (3) unterzeichnet. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens 14 volle Tage liegen.

**(3)** Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

**(4)** Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

#### **§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Der Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung unterliegt die Beschlussfassung über

- a) den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer und eines Ersatzprüfers.
- e) die Festsetzung des Vereinsbeitrages,
- f) die Änderung der Satzung,
- g) die Auflösung des Vereins sowie

die Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge und sonstige Gegenstände, für die die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist.

#### **§ 16 Durchführung der Mitgliederversammlung**

**(1)** Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vereins oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Versammlung zu leiten.

**(2)** Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Hand. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Wahl geheim durch Stimmzettel durchgeführt werden.

**(3)** In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Wer durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll oder wer in anderer Weise durch die Beschlussfassung in eigener Sache betroffen wird, darf insoweit nicht mitstimmen.

**(4)** Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Die **Beschlüsse der Mitgliederversammlung** werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(6) Eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung über

- a) den Widerruf von Vorstandsmitgliedern,
- b) die Änderung der Satzung,
- c) die Auflösung des Vereins.

(7) Über den wesentlichen Inhalt der Versammlung ist eine **Niederschrift** zu fertigen. Aus der Niederschrift muss mindestens ersichtlich sein, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten.

Eine Anwesenheitsliste der erschienenen Mitglieder ist der Niederschrift beizufügen. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Ist der Schriftführer des Vereins an der Versammlungsteilnahme verhindert, so hat der Vorstand ein Mitglied des Vorstandes mit der Anfertigung der Versammlungsniederschrift zu beauftragen.

## § 17 Prüfung des Vereins

(1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Vermögenslage des Vereins sowie der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungs- und Beitragswesens sind in jedem Geschäftsjahr Prüfungen vorzunehmen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mit Stimmenmehrheit zwei Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Geschäftsjahren als Kassenprüfer sowie einen Ersatzprüfer. Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein oder deren Familienmitglieder.

(3) Der Vorstand des Vereines ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Prüfung benötigt werden.

(4) Über das Ergebnis der Prüfung ist von den Prüfenden der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer schlagen bei beanstandungsfreier Prüfung eigenverantwortlich die Entlastung des Vorstandes vor.

## § 18 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird aufgelöst

- a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
- b) durch Beschluss des Gerichtes, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als sieben beträgt.

(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts maßgebend.

(3) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung gültig beschließen kann.

(4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die bürgerliche Gemeinde Nauheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 19 Schlussbestimmungen**

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins, sofern keine andere gesetzliche Regelung gilt.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung gemäß Anweisung oder Empfehlung des Gerichtes vorzunehmen.

(3) Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2011 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung von 1986 einschließlich ihrer späteren Änderungen verliert ihre Gültigkeit.

Nauheim, den 18.03.2011

Ute Ansahl-Reissig  
Vorsitzende

Lothar Walbrecht  
Stellvertretender Vorsitzender

Heinz Pitzer  
Schatzmeister

Rolf Hopp  
Schriftführer